

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin
Tageblatt, Riesa.

Gemischtheit
Nr. 20.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 153.

Mittwoch, 5. Juli 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierjährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsres Träger ist ins Haus 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger ist ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen.

Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Notationsschutz und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Deutsches und Sachsisches.

Riesa, 5. Juli 1911.

SS Dresden. Gegen den bekannten Herausgeber der Zeitschrift „Über den Westen“, den Vater Dr. Expedius Schmidt, hatte der vielfame Schriftsteller Karl May in Dresden-Radebeul die Bekleidungsfrage erhoben, weil Dr. Schmidt in einem Artikel Karl May vorgeworfen hatte, er verfasse zu gleicher Zeit unsaubere Kolportage-

romane und schmeichelnde Wittenbergsgeflüchte. Karl May hatte großen Interesse daran, daß die Privatklage in Dresden verhandelt werde und so behauptete er, die betr. Zeitschrift, die den indiskreteren Teil habe, bestreite er selbst durch die Post in Radebeul. Damit bestreite er die Zuständigkeit des Amtsgerichts Dresden. Die Gegenseite bestreit die Zuständigkeit des Amtsgerichts Dresden. Karl May behauptete aber weiter, daß die betr. Zeitschrift selbst von ihm in Radebeul bezogen worden sei. Die Zeitungen Radebeul und Kötzschenbroda erfüllten in derselben, daß in der fraglichen Zeit kein einziges Exemplar der in Frage stehenden Zeitschrift vertrieben worden sei. Schließlich gab aber May die Unzuständigkeit des Amtsgerichts Kötzschenbroda, an daß die Klage vom Amtsgericht Dresden abgetreten worden war, zu und behauptete nun, die betr. Zeitschrift werde in Dresden in verschiedenen Exemplaren gelesen, somit sei das Amtsgericht Dresden selbst zuständig. Letzteres wies jedoch die Klage May's zurück, wobei das Amtsgericht betonte, daß May bis zur Begründung der Zuständigkeit des Amtsgerichts Dresden bzw. Kötzschenbroda aufgestellte Behauptung, daß er die betr. Zeitung in Radebeul durch die Post bezoghe, wider besseres Wissen gemacht haben müsse. Weiter führte das Amtsgericht Dresden folgendes aus: Daß der Beschuldigte, Dr. Expedius Schmidt, die Karl May vorliegenden Vorwürfe wider besseres Wissen, nur um ihn zu beleidigen, erhoben habe, muß nach Lage der Saché geradezu als ausgeschlossen gelten. Hat doch der Privatkläger nicht nur in den früheren Verhandlungen vom 26. September 1910 ausdrücklich zugegeben, daß in den unter seinem Namen herausgegebenen Romanen eine ganze Fülle höchst unsittlicher Stellen seien, sondern auch in seiner Klageschrift gegen Fischer selbst erklärt, er habe mit seinem Verleger Münchmeyer vereinbart, daß die zur Kolportage bestimmten Romane und Erzählungen unter Pseudonym veröffentlicht werden. Er habe dies deshalb zur Bedingung gemacht, weil er befürchtete, daß es ihn in seiner gesellschaftlichen Stellung und in seiner Schriftstellerehre herabwürdigten könnte und müßte, wenn bekannt würde, daß er für Kolportagezwecke schreibe, sich also mit Autoren auf einer Stufe stelle, deren Produkte man läudhaft als Hintertreppen- und Schauertomane bezeichnete. Hierdurch hat May aber selbst zu erkennen gegeben, daß er Grund zu haben glaubte, sich seiner hierbei in Frage kommenden Werke schamen zu müssen. — Die gegen diesen Beschuß von Karl May eingelagte Beschwerde beim Landgericht Dresden ist nunmehr endgültig zurückgewiesen worden.

S. 2 - unpaginiert